

Hinweise für Existenzgründer

Wenn Sie sich selbstständig machen wollen, gibt es vieles zu bedenken: Neben der Finanzierung, dem richtigen Standort für Ihren Betrieb und anderen grundsätzlichen Erwägungen müssen Sie sich auch in der Frage des richtigen Versicherungsschutzes entscheiden. Auch wenn wir wegen der Komplexität des Themas und der unterschiedlichen Strukturen der einzelnen Sozialversicherungszeile mit diesem Beratungsblatt sicherlich nicht alle Fragen beantworten können, wollen wir Sie aber auf die notwendigen Aktivitäten und Entscheidungen aufmerksam machen. Eine persönliche Beratung durch die entsprechenden Fachleute kann und soll diese Information nicht ersetzen.

Bei der Wahl des richtigen Versicherungsschutzes ist immer eine individuelle Beratung zu empfehlen, damit auch die persönlichen Verhältnisse und Erfordernisse berücksichtigt werden können.

Ergeben sich weitere Fragen, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Servicezentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Ihre Techniker Krankenkasse
Firmenkundenservice

1. Bin ich eigentlich selbstständig tätig oder abhängig beschäftigt?

In der Theorie ist die Antwort auf diese Frage ganz einfach: Beschäftigung ist die nicht selbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Selbstständig dagegen ist jemand, der keinen Weisungen eines Arbeitgebers unterliegt und insbesondere Art, Ort, Zeit und Weise seiner Tätigkeit selbst bestimmen kann.

In der Praxis ist die Frage schon weit schwieriger zu beantworten, zumal es viele Zwischen- und Mischformen der Beschäftigung bzw. Tätigkeit gibt. Eindeutig selbstständig tätig ist z. B. ein Einzelunternehmer, aber auch der Gesellschafter einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft (GbR), einer offenen Handelsgesellschaft (oHG) und der voll haftende Gesellschafter (Komplementär) einer Kommanditgesellschaft (KG).

Spätestens beim geschäftsführenden Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist es aber mit den einfachen Regelungen vorbei. Hier sind durch zahlreiche Urteile der Sozialgerichte viele Grundsätze aufgestellt worden, die bei der Beurteilung der abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit beachtet werden müssen. Einige dieser Grundsätze haben wir in einer Übersicht auf der nächsten Seite zusammengefasst.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen empfehlen wir Ihnen aber grundsätzlich, sich frühzeitig mit uns abzusprechen und die Frage verbindlich klären zu lassen, ob Sie Ihre neue Tätigkeit tatsächlich selbstständig ausüben oder als abhängig Beschäftigter sozialversicherungspflichtig sind.

Für Gesellschaftergeschäftsführer einer GmbH ist ein obligatorisches Statusfeststellungsverfahren durch die Rentenversicherung vorgeschrieben. Die Anmeldung für diesen Personenkreis ist mit einem entsprechenden Kennzeichen zu versehen.

In anderen Fällen ist ein Statusfeststellungsverfahren auf Antrag von Arbeitgeber oder Arbeitnehmer möglich.

Tipp!

Sie möchten Arbeitnehmer einstellen? Dann müssen Sie auch die Arbeitgeberpflichten erfüllen. Was dabei zu beachten ist, erfahren Sie in unserem Beratungsblatt "Einstellung eines neuen Arbeitnehmers". Sie erhalten das Beratungsblatt in Ihre Servicezentrum Mitgliedschaft und Beiträge oder als Download im Internet unter www.firmenkunden.tk-online.de. Dort finden Sie auch viele weitere Informationen für Firmenkunden.

Versicherungsrechtliche Beurteilung von GmbH-Gesellschaftern (Geschäftsführer)**1. Beträgt der Kapitalanteil mindestens 50%, oder liegt eine Sperrminorität vor?****nein**

Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ist nicht aufgrund des Kapitalanteils ausgeschlossen. Es muss anhand des Gesamtbildes der tatsächlichen Verhältnisse geprüft werden, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

ja

Es besteht kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, da der Gesellschafter maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft hat.

2. Ist das Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) aufgehoben?

(Die Vorschrift des BGB verbietet, dass ein Treuhänder mit Hilfe des ihm anvertrauten Vermögens mit sich selbst Geschäfte macht.)

nein

weitere Prüfung erforderlich

ja

Indiz gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis

3. Verfügt der Geschäftsführer als einziger Gesellschafter über die für die Führung des Betriebes notwendigen Branchenkenntnisse?**nein**

weitere Prüfung erforderlich

ja

Indiz gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, da die übrigen Gesellschafter nicht oder kaum in der Lage sind, dem Geschäftsführer Weisungen zu erteilen.

4. Ist der Geschäftsführer hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort der Arbeitsleistung gebunden?**ja**

weitere Prüfung erforderlich

nein

kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. (Soweit der Geschäftsführer jedoch kein Gesellschafter der GmbH ist, besteht in der Regel ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis)

5. Handelt es sich um eine Familien-GmbH?**nein**

weitere Prüfung erforderlich

ja

kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, wenn die Geschäftsführertätigkeit mehr durch familienhafte Rücksichtnahmen und durch ein gleichberechtigtes Nebeneinander als durch einen für ein Arbeitnehmer-/ Arbeitgeber-Verhältnis typischen Interessengegensatz gekennzeichnet ist.

6. War der Geschäftsführer vor der Umwandlung der Firma in eine GmbH Alleininhaber einer Einzelfirma?**nein**

weitere Prüfung erforderlich

ja

kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, wenn der Geschäftsführer „Kopf und Seele“ des Betriebes geblieben ist und die gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen nur deshalb getroffen worden sind, weil er sich dadurch eine Besserstellung in haftungs- und/oder steuerrechtlicher Hinsicht verspricht.

7. Trägt der Geschäftsführer ein erhebliches Unternehmerrisiko?**nein**

abhängiges Beschäftigungsverhältnis

ja

Indiz gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Die Beteiligung am Arbeitsprozess ist in diesen Fällen häufig zwar funktionsgerecht, aber nicht „dienender“, also nicht abhängiger Natur.

2. Kann ich mich bei der TK freiwillig krankenversichern?

Die meisten Existenzgründer waren zuvor bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert.

Sind Sie schon bisher freiwillig versichert gewesen, z.B. weil Sie wegen der Höhe Ihres Gehaltes nicht mehr krankenversicherungspflichtig waren, können Sie diese Versicherung natürlich fortsetzen.

Wollen Sie als Selbstständiger die Krankenkasse wechseln, müssen Sie in diesem Fall eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einhalten. Ein Kassenwechsel ist allerdings nur möglich, wenn Sie bereits 18 Monate bei der bisherigen Kasse versichert waren.

Für die freiwillige Versicherung müssen Sie allerdings eine Vorversicherungszeit erfüllen (siehe Grafik).

Wichtig!

Die freiwillige Mitgliedschaft müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der bisherigen Versicherung beantragen.

3. Bekomme ich als Selbstständiger auch Krankengeld?

Als Selbstständiger können Sie sich bei der TK auf Wunsch auch mit Krankengeldanspruch versichern. Dafür gelten folgende Regelungen:

- Durch die Arbeitsunfähigkeit müssen sich Ihre Einnahmen verringern.

- Sie dürfen beim Antrag nicht arbeitsunfähig sein – es sei denn, Sie waren bereits unmittelbar vorher – z.B. als Arbeitnehmer – mit Krankengeld versichert.
- Die Versicherung mit Krankengeld besteht längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.
- Sie können Krankengeld wahlweise ab der vierten Woche (22. Tag) oder ab der 7. Woche (43. Tag) der Arbeitsunfähigkeit erhalten.

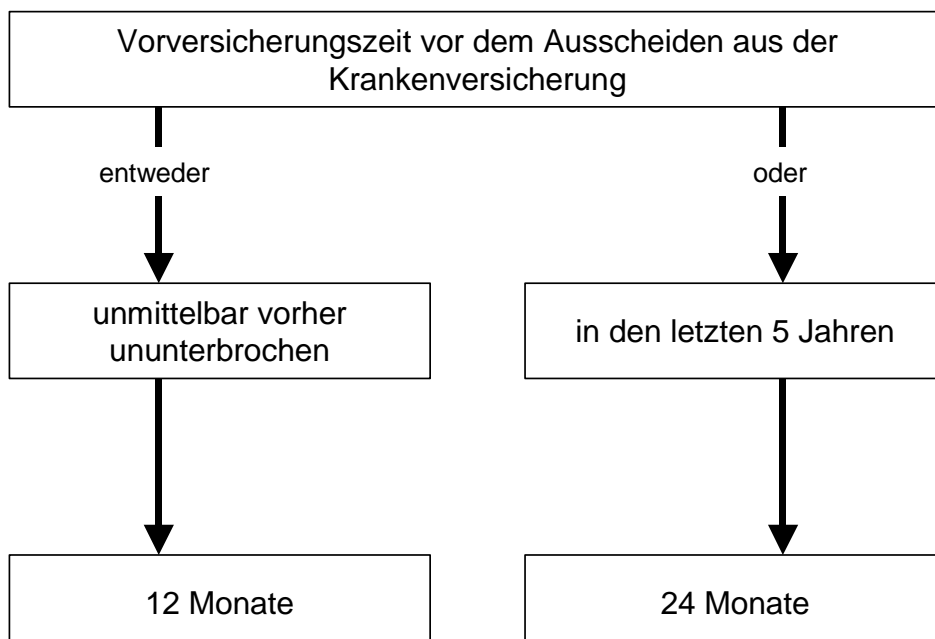
Die Höhe des Krankengeldes hängt von Ihren beitragspflichtigen Einnahmen und dem Umfang Ihres Einkommensverlustes ab.

4. Wie hoch ist der Beitrag für meine freiwillige Versicherung bei der TK?

Die Beiträge für Selbstständige werden grundsätzlich aus der Beitragsbemessungsgrenze berechnet. Diese Grenze beträgt im Jahr 2006 monatlich EUR 3.562,50. Aus diesem Wert werden anhand des jeweiligen Beitragssatzes die Beiträge errechnet.

Der Beitragssatz richtet sich nach dem gewählten Krankengeldanspruch. Eine Übersicht über die entsprechenden Beitragssätze der TK finden Sie auf Seite 4. Nun verfügen sicherlich nicht alle Selbstständigen über ein entsprechendes Einkommen, insbesondere zu Beginn der Tätigkeit. Daher ist auch eine einkommensorientierte Beitragseinstufung möglich. Hierfür müssen Sie den Nachweis eines geringeren Einkommens erbringen.

Erforderliche Vorversicherungszeiten für die freiwillige Krankenversicherung



Übersicht Beiträge und Krankengeld für Selbstständige (ab 1.1.2006)

Beitragssatz	Krankenversicherung / Krankengeldanspruch			Pflegeversicherungsbetrag	
	ohne	ab 43. Tag	ab 22. Tag		
	11,8 v.H. ^{*)}	12,8 v.H. ^{*)}	14,6 v.H. ^{*)}	1,7 v.H.	1,95 v.H.
Grundsatz	EUR 452,44 ^{**)}	EUR 488,06 ^{**)}	EUR 552,19 ^{**)}	EUR 60,56	EUR 69,47
Bei Nachweis geringerer Einkünfte mindestens	EUR 233,36 ^{**)}	EUR 251,74 ^{**)}	EUR 284,81 ^{**)}	EUR 31,24	EUR 35,83
Für Ich-AG mit Existenzgründerzuschuss mindestens	EUR 155,58 ^{**)}	EUR 167,83 ^{**)}	EUR 189,88 ^{**)}	EUR 20,83	EUR 23,89

^{*)} zuzüglich des Zusatzbeitrags zur Krankenversicherung von 0,9 %

^{**)} Gesamtbetrag einschließlich Zusatzbeitrag

Wenn Sie sich erst selbstständig gemacht haben und daher noch keinen Einkommensnachweis erbringen können, genügt eine gewissenhafte Schätzung des Einkommens. Für die Beitragsbemessung von Selbstständigen wurde allerdings im Gesetz eine Untergrenze in Höhe von 75 Prozent der monatlichen Bezugsgröße festgelegt. Die Bezugsgröße wird anhand der durchschnittlichen Einkommensentwicklung jährlich neu festgesetzt. Sie beträgt für 2006

- EUR 2 450,00

Die Beiträge für Selbstständige werden demnach also mindestens aus monatlich

- EUR 1 837,50

errechnet. Dies gilt auch dann, wenn das tatsächliche Einkommen niedriger ist.

Bei Beziehen eines Existenzgründungszuschusses des Arbeitsamtes – sogenannte Ich-AG – gilt ein geringerer Mindestbeitrag. Die sich aus diesen Grundsätzen für die TK-Versicherten ergebenden Mindest- und Höchstbeträge haben wir in einer Übersicht oben auf dieser Seite zusammengestellt.

Beiträge zur Pflegeversicherung sind aus demselben beitragspflichtigen Einkommen zu zahlen, wie die Krankenversicherungsbeiträge. Kinderlose Mitglieder müssen einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozent zahlen.

Für die Krankenversicherung haben alle Mitglieder einen Zusatzbeitrag in Höhe von 0,9 Prozent des beitragspflichtigen Entgelts zu zahlen.

5. Ist eine private Krankenversicherung nicht günstiger?

Als Selbstständiger sind Sie nicht krankenversicherungspflichtig. Sie haben also die Möglichkeit zu wählen: entweder die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung – der GKV, also zum Beispiel in der TK, oder eine private Krankenversicherung – die PKV. Auf jeden Fall sollten Sie sich vor Ihrer endgültigen Entscheidung sorgfältig und individuell von uns beraten lassen.

Service

Wenn Sie zusätzlich Informationen von neutraler Seite wünschen, empfehlen wir Ihnen, den Rat einer unabhängigen Institution einzuholen. Diesen können Sie erhalten von der

Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V.
Heilsbachstraße 20
53123 Bonn

6. Wie ist denn die Rentenversicherung bei Selbstständigen geregelt?

Selbstständige sind nur im Ausnahmefall versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu gehören unter bestimmten Voraussetzungen z.B. Lehrer, Erzieher, Hebammen, Künstler und Publizisten sowie Land- und Forstwirte. Die Regelungen für diese ganz speziellen Personenkreise können wir aber hier aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht darstellen.

6.1. Die Handwerkerpflichtversicherung

Ein größerer Personenkreis, der der Rentenversicherungspflicht unterliegt, sind die selbstständigen Handwerksmeister.

Selbstständige Handwerksmeister sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, wenn sie in die Handwerksrolle eingetragen sind und die selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben. Als selbstständiger Handwerksmeister gilt auch ein Gesellschafter einer Personengesellschaft, also z.B. einer oHG, nicht jedoch ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, z.B. einer GmbH.

Die Handwerkerpflichtversicherung bleibt bis zur Aufgabe der Tätigkeit bestehen. Sie können sich aber von der Versicherungspflicht befreien lassen, sobald Sie für 216 Monate – das sind 18 Jahre – Pflichtbeiträge gezahlt haben. Die Beiträge zahlen Sie als pflichtversicherter Handwerker selbst. Der Regelbeitrag errechnet sich aus der monatlichen Bezugsgröße. (Zur Höhe der Bezugsgröße siehe Punkt 4). Dieser Regelbeitrag wird unabhängig von den tatsächlichen Einkommensverhältnissen des Selbstständigen erhoben.

Von diesem Grundsatz gibt es aber zwei Ausnahmen:

- Sie können auf Antrag auch niedrigere oder höhere Beiträge entrichten, wenn Sie ein entsprechendes, von der Bezugsgröße abweichendes Einkommen nachweisen.
- Als Junghandwerker, das sind selbstständige Handwerker in den ersten drei Kalenderjahren ihrer Tätigkeit, zahlen Sie nur den halben Regelbeitrag.

6.2. Versicherungspflicht arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger

Selbstständig Tätige sind als so genannte arbeitnehmerähnliche Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, wenn sie

- im Zusammenhang mit der Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- regelmäßig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

6.3. Versicherungspflicht Ich-AG

Zahlt das Arbeitsamt einen Existenzgründungszuschuss, so spricht man von einer Ich-AG. Solche Selbstständige sind rentenversicherungspflichtig. Für die Beitragshöhe gilt der halbe Regelbeitrag. Auch die Zahlung geringerer Beiträge ist beim Nachweis niedrigerer Einkünfte möglich.

6.4. Die Pflichtversicherung auf Antrag

Wenn Sie als Selbstständiger nicht schon gesetzlich pflichtversichert sind, haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit, die Pflichtversicherung zu beantragen. Als selbstständige Tätigkeit gilt dabei jede nicht nur vorübergehende Tätigkeit mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit – z.B. als Taxiunternehmer, Rechtsanwalt usw. Die Höhe Ihres Einkommens spielt dabei keine Rolle.

Den Antrag auf Pflichtversicherung müssen Sie innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit stellen. Die Versicherungspflicht ist unwiderruflich. Sie endet erst mit Aufgabe der Tätigkeit oder bei Bezug einer Altersvollrente.

Sie können wählen, ob Sie die Beiträge in Höhe des Regelbeitrages oder nach dem jeweiligen Einkommen entrichten möchten. Für die ersten drei Kalenderjahre können Sie auch den halben Regelbeitrag entrichten. Die entsprechenden Werte haben wir für Sie in einer

Tabelle unten auf dieser Seite zusammengestellt.

Die Pflichtversicherung bietet Ihnen einige Vorteile. So können Sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente nicht durch freiwillige, sondern nur durch Pflichtbeiträge erfüllen. Auch die vorzeitige Altersrente für Frauen ist von der Zahlung von Pflichtbeiträgen abhängig.

6.5. Die freiwillige Versicherung

Wenn Sie als Selbstständiger nicht versicherungspflichtig sind und auch die Antragspflichtversicherung nicht wünschen, können Sie alternativ auch freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung entrichten. Die Höhe der Beiträge können Sie zwischen dem Mindest- und dem Höchstbeitrag selbst bestimmen. Der Mindestbeitrag errechnet sich aus einem festen Betrag von 400 EUR, der Höchstbeitrag aus der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung.

6.6. Abführung der Beiträge

Für die Rentenversicherungsbeiträge Selbstständiger sind generell die Rentenversicherungsträger selbst zuständig. Der Beitragseinzug läuft also nicht wie bei Arbeitnehmern über die Krankenkassen.

6.7. Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger

Seit der Organisationsreform zum 1. Januar 2005 ist die Trennung der Rentenversicherungsträger in Arbeiter- und Angestelltenversicherung aufgehoben. Ansprechpartner ist immer der Rentenversicherungsträger, bei dem Sie zuletzt vorher versichert waren. Sie können sich an die örtliche Betreuungsstelle wenden.

6.8. Entscheidungshilfe

Welche der dargestellten Versicherungsformen für Sie persönlich sinnvoll ist, können wir natürlich nicht im Rahmen eines solchen Beratungsblattes beantworten. Weil die Voraussetzungen bei jedem Einzelnen recht unterschiedlich sein können, empfehlen wir Ihnen, in jedem Fall eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen. Hierfür stehen Ihnen die Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger gern zur Verfügung. Die Adresse der nächstgelegenen Beratungsstellen können Sie in Ihrer TK-Kundenbetreuung erfahren.

Übersicht Rentenversicherungsbeiträge für Selbstständige (2006)

Regelbeitrag	West:	EUR	477,75
	Ost:	EUR	402,68
halber Regelbeitrag	West:	EUR	238,88
	Ost:	EUR	201,34
Mindestbeitrag	West und Ost:	EUR	78,00
Höchstbeitrag	West:	EUR	1.023,75
	Ost:	EUR	858,00

7. Sind Selbstständige auch unfallversichert?

Mehr als ein Drittel aller Unfälle ereignen sich bei der Arbeit. Für diese Arbeitsunfälle und auch für anerkannte Berufskrankheiten tritt die gesetzliche Unfallversicherung ein, jedoch nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden.

Selbstständige sind, von wenigen Ausnahmen (z.B. landwirtschaftliche Unternehmer) abgesehen, nicht versicherungspflichtig.

Die meisten Selbstständige haben je nach der Satzung ihres zuständigen Unfallversicherungsträgers – also der Berufsgenossenschaft – jedoch die Möglichkeit, freiwillig der Versicherung beizutreten.

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Satzung der jeweiligen Berufsgenossenschaft. Mit Ihrem Beitrag sichern Sie sich unter anderem eine verhältnismäßig preisgünstige steuerfreie Unfallrente. Die Versicherung beinhaltet auch Maßnahmen zur Rehabilitation.

Auf jeden Fall müssen Sie als Selbstständiger Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft die Eröffnung Ihres Unternehmens binnen einer Woche mitteilen.

Insbesondere im Hinblick auf die satzungsspezifischen Regelungen sollten Sie sich bei Begründung der selbstständigen Tätigkeit von Ihrer Berufsgenossenschaft beraten lassen.

Service

Wenn Sie nicht wissen, welche Berufsgenossenschaft für Ihren Betrieb zuständig ist, können Sie sich wenden an den

Hauptverband der
gewerblichen Berufsgenossenschaften
Alte Heerstraße 111

53757 St. Augustin

Telefon: 02241/231-01
Fax: 02241/231-1333
E-Mail: info@hybg.de

8. Kann ich auch freiwillige Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen?

Seit Anfang 2006 gibt es auch in der Arbeitslosenversicherung die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung. Wichtig ist, dass eine solche freiwillige Versicherung innerhalb eines Monats nach Beginn der selbstständigen Tätigkeit beantragt werden muss. Außerdem ist eine Vorversicherungszeit erforderlich. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Arbeitsagentur.

Haben Sie bereits vor Beginn der selbstständigen Tätigkeit Ansprüche auf Arbeitslosengeld erworben haben, bleiben diese zunächst noch bestehen. Wenn Sie

also z.B. nach einem Jahr die selbstständige Tätigkeit wieder aufgeben müssen und arbeitslos werden, besteht unter Umständen auch ohne freiwillige Versicherung noch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

9. Förderungsmittel

9.1. Allgemeines

Es gibt eine ganze Reihe von finanziellen Hilfen zur Existenzgründung, wie verbilligte Darlehen, Zuschüsse und Beihilfen, die teilweise im Rahmen von regionalen Wirtschaftsförderungsprogrammen gewährt werden können. Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder den Handwerkskammern. Wichtig ist, dass Sie diese Mittel vor Beginn der Selbstständigkeit beantragen, da sonst in vielen Fällen keine Gelder mehr gewährt werden können.

9.2. Überbrückungsgeld

Zwei besondere Förderungsformen bietet auch die Bundesagentur für Arbeit. Die Arbeitsagenturen können ein so genanntes Überbrückungsgeld gewähren, wenn die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage erwarten lässt. Die detaillierten Voraussetzungen werden durch die Bundesagentur für Arbeit selbst festgelegt. Aus diesem Grunde können wir Ihnen hier nur die grundsätzlichen Regelungen darstellen. Die Auszahlung dieses Überbrückungsgeldes ist möglich, wenn

- Sie vor Beginn der selbstständigen Tätigkeit Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Kurzarbeitergeld bezogen haben oder
- eine Beschäftigung im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ausgeübt haben und
- Sie eine Bestätigung einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorlegen können.

Das Überbrückungsgeld wird in Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe gezahlt, das der Existenzgründer bei weiterer Arbeitslosigkeit bezogen hätte.

Zusätzlich kann die Arbeitsagentur Zuschüsse zum Kranken- und Rentenversicherungsbeitrag leisten.

9.3. Existenzgründungszuschuss

Die Arbeitsagentur zahlt auch einen Existenzgründungszuschuss für sogenannte Ich-AGs. Voraussetzung ist neben dem vorherigen Leistungsbezug oder einer Beschäftigung im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme die Einhaltung einer Einkommensgrenze. Im ersten Jahr der Selbstständigkeit darf das Einkommen nicht mehr als 25.000 EUR betragen. Diese Förderungsform wird voraussichtlich nur noch bis Mitte 2006 bestehen.

Nähere Informationen, insbesondere über das Antragsverfahren und die individuelle Leistungshöhe, erhalten Sie bei Ihrer Arbeitsagentur.